

Teilzahlungen müssen rechtzeitig entrichtet werden

Hat ein Finanzamt Teilzahlungen bewilligt, so werden alle noch ausstehenden Teilzahlungen fällig, wenn eine Teilzahlung versäumt und die versäumte Zahlung auch nicht innerhalb einer Woche nach erfolgter Mahnung nachgeholt wird. Folge der Nichtzahlung ist alsdann kostenpflichtige Vollstreckung.

Gewinn aus der Beteiligung eines Gesellschafters beim Ausscheiden

Der Gewinn, welcher bei der Veräußerung der Beteiligung eines Gesellschafters, wenn Mitunternehmerschaft vorliegt, erzielt wird, gilt als Einkommen aus Gewerbebetrieb. Für die Ermittlung des Gewinns ist der Veräußerungspreis mit dem Werte zu vergleichen, der am Schlusse des vorangegangenen Geschäftsjahrs der Veranlagung zugrunde gelegen hat. Veräußerungsgewinn liegt nur insoweit vor, als mehr vergütet wird, als der Kapitalanteil nebst gutgeschriebenen Werten früherer Zeit beträgt.

Einkommensteuerfrei bleibt jedoch ein Gewinn bis 10000 RM; ist der Gewinn z. B. 25000 RM, so sind nur die über 10000 RM hinausgehenden 15000 RM steuer-

pflichtig. Solche außerordentlichen, nicht regelmäßig wiederkehrenden Einkünfte, wozu auch der Gewinn aus der Veräußerung eines Betriebes gehört, unterliegen nach einer Sondervorschrift mit mindestens 10% der Einkommensteuer.

Wird einem ausscheidenden stillen Gesellschafter, der also nicht Mitunternehmer ist, eine Abfindung über seine Einlage hinaus gegeben, so stellen solche Einkünfte bei ihm Einkommen aus Kapitalvermögen dar, wobei eine Sonderbesteuerung, wie beim Vorliegen der Mitunternehmerschaft, nicht in Betracht kommt.

Grenzen der Auskunftspflicht

Hält das Finanzamt das der Steuererklärung zugrunde gelegte Ergebnis einer Buchführung für nicht richtig, so muß es zunächst versuchen, selbst das Buchführungsergebnis durch eine Buchprüfung richtigzustellen. Kommt es hierbei nicht zum Ziel, so kann es nicht aufgeklärte Posten schätzen. Dies gilt insbesondere dann, wenn bei der Buchprüfung dem Prüfungsbeamten nicht mit dem erforderlichen Entgegenkommen an die Hand gegangen wird. (Aus Urteil des RfH. vom 1. Februar 1934, VI A 82/34.)

Verschiedenes

Die Errichtungssperre für Uhrenfabriken leitet einen neuen Abschnitt im Uhrenhandel ein; auch die Schweiz verbietet die Neuerrichtung von Uhrenfabriken — Die Schweizer Ausfuhr ist gegenüber dem Vorjahre weiter im Ansteigen — Der Deutsche Genossenschaftsverband klagt gegen den Reichsverband des deutschen Groß- und Überseehandels — Die Ankündigung von Reparaturen im Schaufenster mit von . . . RM an ist untersagt — Am Steuergeheimnis hat sich nichts geändert — Einschränkung der Ehrungen hebt den Wert der einzelnen Ehrung — Ein weiteres Gutachten Pforzheims über die Stempelung silberner Gegenstände — In Kolberg wird eine Braune Messe durchgeführt — Gebrüder Thiel versendet eine neue Sammelmappe

Der Wirtschaftsverband zu der Errichtungssperre von Uhrenfabriken

Das vom Reichswirtschaftsminister ausgesprochene Verbot der Neuerrichtung von Uhrenfabriken veröffentlichten wir im Wortlaut bereits in der UHRMACHERKUNST Nr. 12, S. 146. Der Wirtschaftsverband der Deutschen Uhrenindustrie teilt uns jetzt zu diesem Verbot folgendes mit:

„Die auf Antrag unseres Verbandes vom Herrn Reichswirtschaftsminister erlassene Anordnung wird die Grundlage zu einer Neugestaltung der Verhältnisse in der Uhrenindustrie sein.

Die Übersehung der Industrie und die immer wieder trotz aller Warnung von Verbandsseite zu beobachtende Investierung von Kapital in neue Unternehmungen oder Erweiterung bestehender Unternehmungen mußte die Gefahr der Preisschleuderei und Preisunterbietung immer mehr steigern. Insbesondere hat sich auch der ausländische Uhrenhandel diese ungesunden Zustände in der deutschen Uhrenproduktion zunutze gemacht und die Preise auf ein in keinem Verhältnis zum inneren Wert des Produktes stehendes Niveau gedrückt.

Die Anordnung des Herrn Reichswirtschaftsministers, deren strikte Einhaltung durch den Verband schärfstens überwacht werden wird, bietet endlich die Handhabe dazu, diese ungesunden und für die Unternehmungen sowohl wie für die in ihr beschäftigte Arbeiterschaft schädlichen Wettbewerbsverhältnisse in geordnete Bahnen zu lenken. Es hat mit der bis 31. Dezember 1935 zunächst begrenzten Anordnung des Herrn Reichswirtschaftsministers die Gewerbefreiheit in der Uhrenindustrie praktisch aufgehört, und es wird nun Sache der Industrie selbst sein, die ja im Wirtschaftsverband der Deutschen Uhrenindustrie fast vollständig zusammengeschlossen ist, die nötigen Konsequenzen aus dem für sie geschaffenen Schuß des Reichswirtschaftsministeriums zu ziehen.

Jedenfalls stellt der in seiner Wirkung auf die Gesamt-Uhrenindustrie nicht bedeutsam genug einzuschätzende Erlaß des Reichswirtschaftsministeriums den Beginn eines neuen Entwicklungsabschnittes unserer heimischen Uhrenindustrie dar.“

Wie auch wir bereits in Nr. 12 ausgesprochen, stellt dieser Erlaß auch nach der Meinung der Industrie den Beginn eines neuen Entwicklungsabschnittes des Uhrenfaches dar. (VI 1/753)

Nach Deutschland die Schweiz

Kurz nachdem das deutsche Reichswirtschaftsministerium die Neuerrichtung von Uhrenfabriken bis zum 31. Dezember 1935 verboten hat, ist auch in der Schweiz eine ähnliche Verfügung herausgekommen. Auf die Anregung der „Fédération des Associations de Fabricants d'Horlogerie“ und der „Union des Branches annexes de l'Horlogerie“, unterstützt durch die Schweizerische Uhrenkammer in La Chaux-de-Fonds, hat der Schweizer Bundesrat die Eröffnung neuer Unternehmungen der Uhrenindustrie bis 1935 verboten. Daneben ist die Erweiterung, Umgestaltung und Verlegung bestehender Unternehmungen untersagt. Als Erweiterung gilt auch jede Erhöhung der Arbeiterzahl über den Stand der Jahre 1929 bis 1933.

Ferner hat der Bundesrat die Ausfuhr von Rohwerken, Schablonen und Taschenuhrbestandteilen nur für Lieferungen zugelassen, die eine Genehmigung der Schweizerischen Uhrenkammer oder der Treuhandstelle haben.

Die Höhe der ausgeführten Rohwerke und Bestandteile wird durch die Verträge zwischen den beteiligten Staaten festgelegt. Außerdem ist die Anzahl der belieferten Firmen festgesetzt, so daß es die beteiligten Verbände vollkommen in der Hand haben, Außenseiterfirmen auszuschalten. Das völlige Verbot der Ausfuhr für Rohwerke und Bestandteile ist für die Schweiz natürlich nicht tragbar, denn 40% der Gesamtuhrenaufuhr entfiel im Februar 1934 auf Rohwerke und Bestandteile.

Es ist erfreulich, daß auch die Schweizer Uhrenhandelskreise zu derselben Maßnahme gelangt sind, wie sie in Deutschland vor einigen Tagen erreicht ist. Nur so wird es gelingen können, allmählich Ordnung in die Fabrikation der Uhr hineinzubringen und später das Außenseitertum völlig aus der Welt zu schaffen. (VI 1/759)

Die Einfuhr von Werkböden nur mit Bewilligung gestattet

Der Reichswirtschaftsminister hat mit Wirkung vom 19. März 1934 bestimmt, daß die Einfuhr von

Werkböden mit einem größten Durchmesser von 2,5 cm oder weniger, auch in Verbindung mit Steinen (aus Zollposition 933),

nur mit Bewilligung gestattet ist. Wer diese Werkböden aus dem Ausland einführen will, muß beim Reichswirtschaftsministerium